



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 10. Copia Remissionis des Contingents der Stadt Hildesheim zu  
Reichs-Stewren/ auff die Tertiam Tertiae. Item Befreyung von dem Beytrag  
zu Unterhaltung des Cammer-Berichts.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Copia Remissionis des Contingents der Stadt  
Hildesheim zu Reichs-Steuern/ auff die Tertiam  
Tertiæ. Item Befreyung von dem Beytrag  
zu Unterhaltung des Lammer-  
Berichts.

**W**en Gottes Gnaden Wir Ernst / confirmirter Bischoff der Stifft  
Hildesheim / und Freysingen / Pfaltzgraffe bey Rhein / Herzog in  
Ober- und Niedern Bâhern zc. Bekennen für Uns und Unsere Nach-  
kommen an Stifft Hildesheim / und thun kundt Männiglich /  
Nachdeme die fürsichtige / ehrsamme und weisse Unsere liebe ge-  
trewe und Unterthanen / Burgermeister und Raht-Geber Un-  
ser Stadt Hildesheim sich gegen Uns / auch Unseren geordneten Hil-  
desheimischen Statthalter / Canslar / und Rähten schriftlich / und dann  
durch ihre sonderbahre gen Freysing an Uns abgefertigte Gesandten Mündt-  
lich mit höchsten beklagt / wie das sie wieder den Gebrauch und Ordnung  
des Heil. Röm. Reichs In die Matricul desselben ungecitiret und  
ungehöret mit einer übermäßigen unerträglichen Tax ( ungeach-  
tet / das sie kein Stand oder Stadt des Reichs / sondern Uns  
als ihrem Erb-Herrn und Landts-Fürsten immediate unter-  
worfen / und eine Stiffts Stadt seye ) gebracht / und darauff  
Uns umb gnädige gängliche Fürstliche Liberation, oder je umb Erlinde-  
rung und Ringerung solcher übermäßigen Moderation, da angeregte Un-  
sere Stadt nicht zu gänglichem Untergang getrieben würde / unterthän-  
iglich gebetten / und gesuchet / mit angeheffeten Erbietzen / und Zusage /  
das sie / inmassen ihre Vorfahren gethan / und gehorsahmen Unterthanen  
gebühret / ohne Schmälerung ihrer von unsern löbl. Vorfahren habender /  
Dann auch wohl-hergebrachter Privilegien, Frey-Gewohn-  
und Gerechtigkeiten / bey dem Stifft getrewlich halten /  
und darab an sich nichts erwinden lassen wollen;

Wann wir dann das gnädig und ungezweifelt Vertrauen zu ihnen  
haben und sehen / das sie als ehrliche redliche Leuthe / und getrewe gehor-  
samme Unterthanen / dieses / was sie sich gehörter massen / so Schrift-  
lich / so Mündtlich gegen Uns erbotten und zugesaget / mit dem Werck / und  
der That leisten werden / Wir auch berührter Unserer Stadt und Bür-  
gerschafft / mit allen Gnaden Väterlich und dermassen gewogen / das Wir  
nichts liebers / als ihren Nutz / Wohlfahrt und Uffnehmen sehen / so viel auch  
an Uns / gnädiglich gerne befürderen wollen.

Demnach und auch in Erwegung gemeiner Reichs-Abschelde / haben  
Wir mit Consens und Bewilligung der Würdigen / in Gott / Hochgelahrten /  
Unserer Lieben Getrewen / Wilcken Freytag Dechandten / auch Scholastern /  
Seniorn, und gemeinen Thumb-Capituls zu Hildesheim / solcher ihrer un-  
terthän-

terthänigen Bitte Gnädigen Beyfall gegeben / und vielgemeldter Unser Stadt Hildesheim ihre Reichs- Contribution auff den dritten Theil des dritten Theils gnädiglich / und dermassen erlassen / das nunhinfuro / wann Wir zu gemeinen Reichs- Steuern und Anlagen von Unseren jeho zum Stiffte gehörigen Herrschafften / Pertinentien / Landen / Leutthen / und Unterthanen zwey Pfening legen / Unsere Stadt Hildesheim darzu den dritten Pfening contribuiren / und uns ihrem Erbiethen nach / ohne alle fernere Protestation reichen und erlegen / doch zu Unterhaltung des Cammer- Gerichts nichts contribuiren solle. Dessen zu Urkund haben Wir diese Gnädige Bewilligung mit unserm anhangendem Secret - Insiegel den 24sten. Tag Aprilis im 1577. Jahre bekräftiget.

L.S.  
Elect.

Und Wir obgenandte Dechant / Scholaster, Senior und ganze Capitul der Kirchen zu Hildesheim bekennen für Uns und Unsere Nachkommen / das diese gnädige Ermiltterunge / mit Unseren Wissen / Willen / und Zulborth geschehen / zu dero Behueff dann Wir neben Unsers Gnädigen Herren Siegel / auch unserer Kirchen grossen Insiegel gehangen : Geschehen Die & Anno quibus supra

L.S.  
Capit.

Num. II.

Quitung.

Churfürstl. Herren Canglar und Rähte auff 1500. Reichsthr. Reichs- und Creyß- Gelder de Anno 1670.

Datum 17ten. Januarii Anno 1671.

Als Burgermeister und Raht der Stadt Hildesheim / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Söln als Bischoffen zu Hildesheim / Unserm Gnädigsten Herrn / auff das 1670. Jahr / das zu Reichs- und Creyß- Steuern schuldiges / und von Ihrer Churfürstl. Durchl. per tausend fünf- hundert Reichsthr. Gnädigst erlassenes CONTINGENT, dem Ober- Commillario Martin Solemacheren baar bezahlet und abgeföhret / wird hiemit bescheiniget / Burgermeister und Raht auch hierüber gebührend quitiret / Urkund vorgedrücktten Fürstl. Cangley Secrets, Hildesheim den 12ten. Januarii Anno 1671.

(L.S.)

Nicolars.

M. Lemen.

Quitung.

H. VI  
28